

Franckesche Stiftungen zu Halle

Moseriana

Moser, Johann Jacob

Leipzig, 1739

VD18 90805968

III. Untersuchung: ob und wie ferne die mathematische und demonstrativische Lehr-Art in dem Deutschen Staats-Recht einen Nutzen habe oder nicht?

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194330

III.

Untersuchung: ob und wie ferne
die mathematische und demonstrati-
vische Lehr: Art in dem Teutschen
Staats-Recht einen Nutzen habe
oder nicht?

S. 1.

Eingang.

Da ich von dem Gebrauch und Miß-
brauch der mathematischen und de-
monstrativischen Lehr: Art in dem
Teutschen Staats: Recht handeln will, so ist
nöthig, daß ich mich zuvörderst erkläre, was ich
unter solchen Lehr: Arten verstehe. Ich ge-
denke mich aber weder dabey in den Stritt
zwischen TILESIO und POPPONE: ob
und wie die philosophische und mathematische
Lehr: Art von einander unterschieden seye?
zu mischen, noch mit jemand darüber zu han-
deln: ob die eine oder andere besser mathema-
tisch, oder geometrisch, oder philosophisch, oder
axiomatisch, oder demonstrativisch, oder ge-
nau gründlich, oder vernünfftig, oder auf ande-
re Art genennet werde? sondern ich begnüge
mich damit, dem Leser zu sagen, was Ich unter
denen angeführten Worten verstehe, um mei-
ne folgende Sätze darnach prüfen zu können?

S. 2.

Was die
mathema-
tische

Unter der mathematischen Lehr: Art ver-
stehe ich, wann man nicht nur alles richtig
beschreibet

beschreibet, (1) wo es nöthig ist, deutlich erkläret und gründlich erweist, auch immer eine Wahrheit aus der anderen herleitet und selbige inſgesamt mit einander verbindet, sondern wann man auch noch über dieses jedem Satz die Benennung deſelben vorſetzt: ob es eine Erklärung, Grund, Satz, Heiſche, Satz, Aufgabe, zc. ſeye? auch wohl im Druck nach dem Unterſchied diſer Dinge zerschiedene Schriften gebraucht, ingleichen wann der Beweis auf eine in der Mathematic übliche Art, ſo wohl was die Exempel, als die Buchſtaben-Rechnung und andere Kunſt-Wörter betrifft, geführt wird, u. ſ. w. dergleichen mathematischen Lehr. Art, z. E. Herr Reg. Rath WOLF ſich in ſeinen mathematischen und lateiniſchen philoſophiſchen Werken bedienet hat.

§. 3.

Eine demonſtratiſche Lehr. Art aber heiſſe und beſchreibet, wo diſe letztere Stücke hinweg bleiben, ſondern man bloß alles richtig beſchreibet, wo es nöthig iſt, deutlich erkläret und gründlich erweist, auch immer eine Wahrheit aus der anderen herleitet und ſelbige inſgesamt mit einander verbindet, dabey aber lauter beſtätigt und

§ 4

(1) Ich nehme das Wort: Beſchreibung hier pro definitione; das Wort: Erklärung aber, welches die neuere dafür gebrauchen, in einem anderen Verſtand, welcher aus dem Text klar genug iſt.

und gemeine Wörter und Exempel gebrauchet, wie solche Art des Vortrages in Herrn WOLFENS teutschen Philosophischen Schrifften zu befinden ist.

§. 4.

Neben,
Dinge, so
nicht dar-
zu gehö-
ren.

Daf aber just ein ganzes Buch in einer Anzahl der §§. fortlauffen, wo auch nur von weitem her ein §. mit dem andern verbunden zu seyn scheint, derselbige in einer () angezeigt und in dem Register der Leser nicht auf die Zahlen der Seiten, sondern der §§. verwiesen werden müße, u. d. seynd Neben-Dinge und kommen zuweilen unbequem und affectiert genug heraus, so, daß ich glaube, wann z. E. Herr WOLF die Zahlen der gedruckten Seiten in seinen Schrifften untenhin hätte setzen lassen, wie sie oben stehen, würden es manche, um wenigstens durch dergleichen Dinge sich von anderen zu unterscheiden und sich als Wolfianische Lehr-Schüler selbst zu bezeichnen, Hauffenweis nachgemacht haben.

§. 5.

Übertrie-
ne demon-
strativische
Lehr-Art.

Endlich so halte ich auch für eine übertriebene demonstrativische Lehr-Art, wann man 1. zeigt, daß aus einem Satz etwas nicht folge, woran kein vernünftiger Mensch hätte denken können, daß es daraus folge. 2. E. ein gewisser sonst recht geschickter Mann setze in einer seiner ganz neuen Schrifften: Stuprum consummatur immisione feminis und

und folgeret hernach: Ex hoc quilibet intelligere potest, quod neque femina, quæ osculum tactumve passa est, neque masculus, qui, ut viam sibi paret ad libandam pudicitiam honestæ feminæ, huius mala osculatus est, &c. Stuprum committat. Wer wird aber denken, daß dergleichen ein Stuprum seye und hat man diese Anmerkungen also anbringen müssen? 2. Sezen die, so das Recht auf einen demonstrativen Fuß sezen wollen, oft eine Beschreibung zum Grund, welche sie sich selbst ausgedacht, aber nicht erweisen können, oder einen Satz, da man mit besserem Grund das Gegentheil für wahr halten kan. 3. E. man erweise mir, quod Stuprum & alia delicta carnis consummantur per immissionem seminis, dann ich und andere halten dieses zur Vollbringung sothaner Schandthat nicht für nöthig, aus solchen Ursachen, die wohl denen anderen noch die Stange halten sollen. 3. Endlich ist gar oft nicht abzusehen, wie eine vorgegebene Wahrheit mit der anderen zusammenhange, 3. E. Stuprum *dissentienti* illatum, violentum dicitur, Ergo: Stuprum violentum non nisi feminæ *honestæ* inferri potest, da doch eine Person, so schon ein oder zwey ohnehliche Kinder mit jemanden erzeuget hat, folglich keine unverleumdete Person, deswegen aber doch nicht gleich ein

Proſtitutum iſt und der diſſenſus auch bey einer Canaille reſpectu Stupratoris violenti vorhanden ſeyn kan, alſo wenigſtens diſſenſus und honeſtas keine Verbindung mit einander haben, noch aus einander folgen.

S. 6.

Nutzen dieſer Lehr-
Art über-
haupt.

Der Nutzen beeder beſchriebenen Lehr-
ten iſt 1. die Deutlichkeit und 2. die Gründ-
lichkeit. Deutlich iſt ſie, nicht in dem Sinn,
als ob dieſer Vortrag vil faßlicher wäre, als
andere, weil ſich zuweilen das Gegentheil er-
eignet und man die Kräfte des Gemüthes
öfters mehr dabey anſtrengen muß, um die
Sache wohl einzusehen, als wann es auf eine
andere Art vorgetragen wäre; ſondern weil
len, wann man die Sache einmal gefaßt hat,
dieſelbe ſich dem Menſchen nach ihrem ganzen
Umfang ſo wohl, als nach denen einzelnen Thei-
len, woraus ſie beſtehet, vil klärer darſtellt,
als bey anderen Lehr-arten. Gründlich aber
iſt ſie, weil der Menſch dadurch von allem,
was nicht eine Grund-Wahrheit iſt, ſo kei-
nes Beweiſes bedarff, die Urfach erlernet,
warum es ſo iſt oder nicht? was aus einer
Wahrheit folge oder nicht? wie alle Wahr-
heiten zuſammenhangen? u. ſ. w. Oder
ich kan den Nutzen dieſer Lehr-Art nach der
Ordnung, welche darinnen gehalten wird,
auch alſo fürſtellen: Eine richtige Beſchrei-
bung gibe mir einen allgemeinen richtigen

Begri-
Eine
zet ſie
licher
daß u
es ein
für a
ſien u
heit
Gleich

der
der
und
heren
nen
nich
ſtan
den
der
in r
S. 8

leh-
es b
han
ma
der

Begriff von der Sache, welche sie beschreibet. Eine deutliche Erklärung der Beschreibung setzt sie vollends in ein klares Licht. Ein gründlicher Beweis von beedem überzeugt mich, daß und warum es Wahrheit seye. Wann es eine Haupt: Wahrheit ist, lerne ich, was für andere Neben: Wahrheiten daraus fließen und wann ich eine solche Neben: Wahrheit beweisen solle, habe ich solchen Beweis gleichbalten an der Hand.

§. 7.

Ob und wieferne nun beede Lehr: Arten in der Rechts: Gelehrsamkeit überhaupt und in der privaten ins besondere brauchbar seyen und entweder vorgemeldete Nutzen sich auferen, oder dagegen diese Lehrarten vielmehr einen Schaden anrichten? dabey will ich mich nicht aufhalten, vil weniger der darüber entstandenen ärgerlichen Strittigkeiten gedenken, noch selbige wiederum rege machen, sondern ich lasse es bey deme bewenden, was ich in meinen Gedank. vom *Studio Juris* Cap. 3. §. 8. davon gemeldet habe.

§. 8.

Nur muß ich um der Geschichten der Gelehrten willen etwas anmercken, welches, daß es bey Gelegenheit derer Schrifften oder Abhandlungen von dieser Lehrart noch von niemand beobachtet worden ist, mich sehr Wundert. Nämlich ein großer und in denen Rechten. Ge.

Almer: dung von dem Alter: thum dieser Lehr: Art in denen Rechten.

Geschichten derer Gelehrten sehr erfahrener Gottesgelehrter glaubt, Herr Geh. Rath HEINECCIUS habe sich zu erst in der Civil, Rechts, Gelehrsamkeit der demonstrativischen Lehr, Art bedienet und ein geschickter Rechts, Gelehrter meiner, Herrn RUDLERS zu Leipzig Schüler hätten die erste Proben davon gemacht. Alleine wann man des berühmten Anton FABERS Jurisprudentiam Papinianeam, so bereits A. 1607. und hernach zerschiedentlich im Druck erschienen ist, nachschläget, so findet man, daß er sich dieser Lehr, Art auch schon in solchem ganzen Folianten dem Wesen nach bedienet habe. Es hat auch mir selbst die Gründlich, und Annehmlichkeit dieses Fabrißchen Vortrages dergestalten wohlgefallen, daß ich A. 1720. in einem damals gedruckten Programme setzte: *Atque publicis quidem in Prælectionibus, cum ab Illustri huius Academiae Facultate Juridica Novellas Justiniani exponendi munus demandatum nobis sit, in eodem obeundo hanc ingrediemur viam, ut, post exposita per horas aliquot necessaria seitu Studiosis circa Novellas Præcognita, pro fundamento Lectionum ponamus ipsum, prout in Juris Corpore extat, Novellarum Textum atque resecatis, quæ nullius in Germaniæ foris usus sunt, Novellis integris*

tegris
que m
integ
unum
lectu
que F
pertr
hac in
tus e
concl
que e
tione
quan
them
Ther
nalog
men

men,
schen
nicht
Staa
brau
schrei
seine
„der
„zu
„mer
„hab

(1)

tegris horumve Capitibus, unamquamque materiam reliquam, sive itidem per integram dispersa sit Novellam, sive per unum alterumve eius Caput, post prælectum atque ex fonte Græco Romanaque Historia luce donatum textum, ita pertractemus, ut ex eo unum vel plura hac in materia tenenda principia primitus eliciamus, inde vero axiomata & conclusiones deducamus, hisque denique exceptiones, limitationes, ampliationes, &c. subjiciamus & in genere, quantum fieri potest, Methodum Mathematicam, (1) utpote ad instillandam Themidos Cultoribus solidam Juris Analogiam maxime convenientem, commendatam nobis habeamus.

§. 9.

Meinem Zweck nun aber näher zu kommen, so halte ich in Ansehung der mathematischen Lehr-Art und Redens-Arten durchaus nicht für rathlich, sich deren in dem Teutschen Staats-Recht auf einigerley Weise zu gebrauchen. Herr R. R. WOLFF selbst schreibt gar vernünftig in der Nachr. von seinen Schriffte. S. 23. „Weil es außer der Mathematik nicht Mode ist, daß man zu einer jeden Art der Wahrheit den Namen ihrer Classe sezet, dahin sie gehöret; so habe ich auch ohne dringende Noth darinnen
„keine

Die mathematische Lehr-Art tauget hieher gar nicht.

(1) Ich verstehe eigentlich demonstrativam.

„keine Aenderung machen wollen. Es ist ohnedem bekannt, daß das Ungewohnte einen befremdet und einigen Anstoß verursacht. Da ich nun dieses vermeiden können, so habe ich es auch vor billig geachtet, es in der That zu vermeiden. Es ist weder dahin kommen, noch wird es vermuthlich jemalen dahin kommen, daß alle, welche Bücher lesen, oder alle Gelehrte oder auch alle in andere Wissenschaften gründliche Gelehrte nur so vil von der Mathematic wissen, daß sie bloß deren Kunst, Wörter verstünden und also seyend die nach obiger Lehr. Art verfertigte Schrifften nicht nur nicht nach viler Beschmad, sondern ihnen auch in manchen Stücken gar unbrauchbar, welchen Schaden man ja verhüten kan, wann man, wie Herr N. N. WOLFF selbst mit gutem Exempel voran gegangen, das, was man sagen will, ohne der Gründlichkeit der Sache und der Lehr. Art etwas zu vergeben, so vorträget, daß einen jedermann verstehet. Über dises kommet noch hinzu, was ich hernach anführen werde, nemlich, daß disa Lehr. Art sich auch ausser deme meistens nicht auf das Staats. Recht schicket.

§. 10.

Bei der demonstrativischen ist ein Unterschied zu machen.

Was aber die demonstrativische Lehr. Art anbelanget, so mache ich forderist einen Unterschied zwischen Schrifften, so eigentlich Leuten, welche das Staats. Recht erlernen wol.

wolle
derer
Recht

Lehr
runge
Mat
Recht
gent
aus
mer
tet
die
Sta

man
Nei
heit
nen
Leu
Cati
verk
Sch

ihren
men

wollen, zum Unterricht dienen sollen und anderen Schriften aus dem Deutschen Staats: Recht.

§. 11.

Die erste Stücke der demonstrativischen Lehr: Art, nemlich die Beschreibung, Erklärung und Beweis haben bey allen Haupt: Materien durch das ganze Deutsche Staats: Recht statt; alleine diese machen nicht das eigentliche einer demonstrativischen Lehr: Art aus, als welches darinnen bestehet, daß immer eine Wahrheit aus der anderen hergeleitet wird und davon ist also auch fürnemlich die Frage: ob und wie ferne solches in dem Staats: Recht Platz finde oder nicht?

§. 12.

Ich meines Orts halte dafür: 1. Könne Das eigentliche einer solcher Lehr: Art sich bedienen, wann die Reichs: Gesetze selbst eine Grund: Wahrheit an die Hand geben. 2. E.

Kraft Ryswickschen Fridens solle in denen von Frankreich durch diesen Friden an Deutschland wieder abgeretteten Orten die Catholische Religion in demjenigen Stand verbleiben, darinnen sie zur Zeit dieses Fridens, Schlusses gewesen ist. (*)

(*) vid. Rysw. Frid. art. 4.

Es wollen zwar die Evangelische diese wider ihren Willen in den Fridens: Schluß gekommenene Verordnung nicht gelten lassen; wann man

Gewisse Stücke dieser Lehr: Art haben überall statt.

gentliche davon kann gebraucht werden, wann die R. Gesetze,

(Satz.

Beweis.

Anmerkung.

man aber solche einesweil als gültig ansehen will, so folget daraus:

Folgen.)

1. Weil der Frid nur von denen von Frankreich durch den Friden zurück gegebenenen Orten reder; so gehören also nicht hierher die Orte, in denen zwar während dem Krieg oder aus Gelegenheit desselbigen die Catholische Religion eingeführet worden und zur Zeit des Fridens. Schlufes vorhanden gewesen ist, welche Orte aber nicht durch besagten Friden von Frankreich, sondern schon zuvor wieder an Teutschland gekommen seynd.

2. Solle alles in dem Stand bleiben, wie es zur Zeit des Ryswickschen Fridens ware, so können die Catholische nicht ein mehreres suchen, als sie damals wirklich gehabt.

3. Also wann nur die Französische Soldaten die Catholische Religions. Übung gehabt haben, so kan die Burgerschaft sie nicht verlangen; ist nur Mess gelesen worden, so haben sie kein Recht, auch die Casualia zu verordnen; ist damals kein Priester beständig an dem Ort gewesen, so kan es auch jezo nicht gefordert werden, u. s. f.

4. Wann die Catholische Religion in dem Stand verbleiben solle, darinnen sie sich zur Zeit des geschlossenen Ryswickschen Fridens befunden hat, so können die Catholische nicht verlangen, daß ihre Religions. Übung in denen von Frankreich zurückgegebenen Orten

Orten
vor, ab
dens, e
um vo
Oder
Kraft
von F
Teutsc
Cathol
(2) ve
Friden
(1) M
nen
sche
weise
ten
zuve
(2) M
chen
(3) So
lang
nen
ten
vor
Frid
erci

2. G
nem ri
so kan

Orten beybehalten werden solle, wo zwar zu-
vor, aber nicht nur Zeit des geschlossenen Fri-
dens, ein Catholisches Religions. Exerciti-
um vorhanden ware. u. s. w.

Oder also:

Kraft Nyhwickischen Friedens solle in denen
von Frankreich durch diesen Frieden (1) an
Teutschland wieder abgetretenen Orten die
Catholische Religion in demjenigen Stand
(2) verbleiben, darinnen sie zur Zeit dieses
Fridens. Schlusses (3) gewesen ist.

(1) Also gehören nicht hieher die Orte, in de-
nen zwar zur Zeit des Friedens das Catholi-
sche Religions. Exercitium vorhanden ge-
wesen ist, welche Orte aber nicht durch besag-
ten Frieden von Frankreich, sondern schon
zuvor wieder, an Teutschl. gekommen seynd.

(2) Also können die Catholische nur das su-
chen, was sie damals würdlich gehabt, u. s. f.

(3) Folglich können die Catholische nicht ver-
langen, daß ihre Religions. Übung in de-
nen von Frankreich zurückgegebenen Or-
ten beybehalten werden solle, wo zwar zu-
vor, aber nicht zur Zeit des geschlossenen
Fridens, ein Catholisches Religions. Ex-
ercitium vorhanden ware.

§. 43.

2. Wann eine Grund. Wahrheit auf ei, oder das
nem richtigen Reichs. Herkommen beruhet, Reichs-
so kan man sich Krafft der demonstrati, Hertom-
schen men

E

schen

schen Lehr: Art derselbigen wiederum als einer fruchtbaren Mutter anderer Wahrheiten bedienen; 3. E.

Satz.

In dem Reichs, Fürsten, Rath sitzen die Fürsten, (1) Prälaten und Grafen. (2) Jeder Geist, (3) und weltlicher (4) Fürst hat eine eigene (5) Stimm; die Prälaten zusammen aber nur zwei und die Grafen zusammen nur vier Stimmen. (6) Im Aufrufen wird von der geistlichen Bandt angefangen (7) und so dann mit der weltlichen Bandt abgewechselt; (8) doch werden erstlich alle weltliche Fürsten aufgerufen, ehe man die Prälaten auffordert. (9)

Beweis.

Folgen.

- Dieses alles ist unstrittigen Herkommens.
- (1) Also seynd diese etwas geringer als die Chur, Fürsten.
 - (2) Solglich ist zwischen diesen und denen Fürsten keine so große Ungleichheit, als zwischen denen Chur, und Fürsten, oder zwischen denen Fürsten und Reichs, Stätten.
 - (3) Also hat die Würde eines Erz, oder Bischoffs, oder Abbtens keinen Einfluß in die Reichs, Standschafft und Fürstliche Würde und seynd in so fern alle einander gleich.
 - (4) Witten ist in so fern auch Erz, Herzog, Herzog, Land, Mark, und Pfalz, Graf, Fürst und gefürsteter Graf einer so gut als der andere.
 - (5) Also kommt es nicht darauf an: ob einer

mäch,

mäch,
Fürst
(6) S
schid
Gra
ger F
Präl
(7) Un
nen e
(8) S
denen
(9) Dis
Wer
weiter
geringer
die Prä
nen Für
denen Für
men, n
sten ern
können
bends
sie nicht
Feld.)
3. N
Herkom
Neben
Rechts
Wahr
che W

mächtiger ist als der andere und ein älterer Fürst oder nicht?

(6) Solchemnach ist doch ein grosser Unterschied zwischen denen Fürsten, Prälaten und Grafen und wird in diesem Stück ein einiger Fürst so hoch angesehen, als eine ganze Prälatische oder Gräflische Band.

(7) Und also haben die Geistliche auch hierinnen einen Vorzug.

(8) Solchemnach werden doch die weltliche denen Geistliche möglichst gleichgestellt.

(9) Dieses bestärket das, was n. 6. fürgekommen.

Wer nun wollte, könnte dieses alles vil weiter ausdehnen, z. E. seynd die Fürsten geringer als die Chur-Fürsten, so müssen es die Prälaten und Grafen, so nicht einmal denen Fürsten und die Reichs-Stätte, welche denen Prälaten und Grafen nicht gleich kommen, noch vil mehr seyn. Seynd die Fürsten etwas geringer, als die Chur-Fürsten, so können jene nicht verlangen, diesen durchgehends gleichgehalten zu werden, also können Ober die sie nicht begehren, zc. (Hier wäre ein großes Neben-Quellen des Teut. Staats: Rechts ein ne Grund: Wahrheit an die Hand geben.)

S. 14.

3. Wo die Reichs-Gesetze und das Reich: Herkommen aufhören, hingegen aus denen Neben-Quellen des Teutschen Staats: Rechts eine in diesem brauchbare Grund: Wahrheit liget, kan man sich deren auf gleiche Weise bedienen; z. E.

E 2

Ein

Satz.
Beweis.

Ein Bischoff kan durchaus nicht Vormund
der seyn. (1) Nov. 123. Cap. 5.

(1) Die Reichs-Gesetze und das Reichs-
Herkommen wissen von diesem Fall nichts;
die Reichs-Gerichte müssen also nach dem
gemeinen Recht sprechen:

Solchemnach kan auch ein Teutscher Bi-
schoff 1. weder Krafft Geblütes, noch Tes-
tamentes, noch Verspruchs, noch sonst die
Vormundschaft eines anderen Reichs-
Standes übernehmen.

2. Eben so wenig kan er ein fremdes Land
als Mit-Administrator regieren.

3. Also seynd auch dergleichen Land-
Stände und Unterthanen nicht schuldig,
ihne für einen Vormund oder Mit-Admi-
nistratorem zu erkennen.

4. Folglich handeln sie auch weder wider
den ihrer Landes-Herrschaft, noch einem
solchen geistlichen Fürsten schuldigen resp.
Gehorsam und Respect, wann sie sich mit
aller Macht dergleichen Vormundschaft
und Mit-Administration entgegen setzen.

Ober von
einer Sa-
che ge-
gründete
und leicht
erweisliche
Beschrei-
bung gege-
ben wer-
den kan.

§. 15.

Endlich so lassen sich auch von manchen
Haupt-Materien solche gegründete und leicht
erweisliche Beschreibungen geben, aus denen
hernach manche Neben-Wahrheiten herge-
leitet werden können. §. E.

Der K
(1) zu
wählte

W
(1) A
Re

sche
etw

2
zufu

3
Re
Ne

Ha
sten

4
win
Re
Re

(2) E
ser

(3) W
2.
For
den

Es
lichen
strativ
dern a

Der

Der Kayser ist eine von denen Chur-Fürsten
(1) zu des Röm. Reichs Oberhaupt (2) er-
wählte (3) Person. vid. R. Carls VI.

Satz.

Beweis.

Folgen.

Wahl. Capit. in Procem.
(1) Also haben 1. weder die übrige Deutsche
Reichs. Stände, noch auch die Italiäni-
sche Reichs. Glider, bey der Kayser-Wahl
etwas zu sagen.

2. Folglich haben diese jenen nichts für-
zuschreiben, wen oder wie sie wählen sollen?

3. So müssen die übrige Deutsche
Reichs. Stände und die Italiänische
Reichs. Glider denjenigen für ihr Ober-
haupt erkennen, welchen die Chur-Für-
sten wählen.

4. So haben die Chur-Fürsten auch in
wirklichen Staats-Sachen des Röm.
Reichs grosse Vorzüge vor anderen
Reichs. Ständen. u. s. w.

(2) So seynd die Reichs. Stände dem Kay-
ser Ehre und Gehorsam schuldig, 2c.

(3) Within ist das Röm. Reich nicht erblich.

2. So kan auch niemand eine gegründete
Forderung machen, daß er gewählt wer-
den müsse, u. s. w.

§. 16.

Es gibt auch Fälle, da man selbst in offeni-
lichen Staats-Schriften sich der demon-
strativischen Lehr-Art nicht nur wohl, son-
dern auch mit besonderem Nutzen bedienen kan

Man kan
solche Lehr-
Art zuwei-
sen auch in
öffentliche
kan Staats-

§ 3

Schiffen kan, wohin z. E. die oben angeführte Materie
gebrauchē. von der Nyfwoickischen Fridens. Clausul ge-
höret; dann wann mir der Gegentheil mei-
nen Grund: Soz einräumen muß, so muß er
mir auch alle vernünfftige Folgerungen dar-
aus zugestehen und kan ich ihme so weit besser
auf den Leib gehen und ihne vil eher und ge-
nauer eintreiben, als mit einem umschweifs-
fenden Discurs.

§. 17.

Über
das ganze
Staats-
Recht also
zu lehren,
ist weder
möglich,

Ben allen diesem aber muß ich dennoch sa-
gen, daß die demonstrativische Lehr. Art sich zu
denen wenigsten Materien unseres Teutschen
Staats-Rechts schicke, weilien die meiste nicht
auf veritatibus prægnantibus, quæ alias
in utero habent, oder auf Grund. Wahr-
heiten, aus welchen andere können hergeleitet
werden, sondern auf einzelnen Wahrheiten
beruhen, welche entweder schon an sich deut-
lich seynd, oder erst aus dem Reichs. Her-
kommen, oder deme, was bey Abhandlung ei-
nes Gesetzes, u. d. fürgegangen ist, müssen klar
gemachet werden, woben es so dann bleibt.
Ingleichen habe ich schon anderwärts mehr-
malen erinnert, daß das Reichs. Herkommen
so gar vilerley unregelmäßige Dinge einge-
führet hat, woben es auch bleiben muß. Je-
weniger es nun aber überhaupt Grund-
Wahrheiten in einer Wissenschaft gibt und
je mehr Abfälle noch über diese auch jene lei-
den,

den, l
demon
nen, c
Mag
jener
manch
mit di
vil gu
kenla
Ausn
Lehr. 2
erleich
und so
Be
dings
ner, n
geschr
könn
wende
einen
diskut
mache
übrig
mäß
die G
Reich
nicht
und v
zu erk

den, um so vil desto weniger kan man sich der demonstrativischen Lehr-Art darinnen bedienen, oder, wo man es je thut, so setzt man die Magd, welche um der Frau und diese nicht um jener willen da ist, über die Frau, man muß manch unnöthiges oder bekanntes sagen, damit die Lehr-Art ihr Recht behalte, hingegen vil gutes, so sich nirgend hin schicken will, auflassen, oder man siehet vor denen vielen Ausnahmen, Einschränkungen, u. d. die Lehr-Art nimmer und was die Sache hätte erleichtern sollen, machet sie nun dunkeler und schwerer.

§. 18.

Von diesen Umständen nun muß ich allerdings dafür halten, diejenige gelehrte Männer, welche uns ein ganzes demonstrativisch geschriebenes Staats-Recht liefern wollen, können ihre sonst löbliche Arbeit besser anwenden und werden dem gemeinen Wesen einen wichtigern Dienst thun, wann sie sich disfalls bloß an gewisse und solche Materien machen, welche dieser Lehr-Art fähig seynd, im übrigen aber sich einer der Sache nicht ungemäßen und leichten Ordnung bedienen und die Gründlichkeit in dem Beweis aus denen Reichs-Gesetzen, Reichs-Herkommen, u. d. nicht aber in einem sich selbst gemachten und von anderen weder dafür erkannten, noch zu erkennen schuldigen Grund, Satz suchen.

noch rathsam.